

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 und 80 NBauO)

- GELTUNGSBEREICH (§ 84 Abs. 3 NBauO)**
Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“.
- GEBAUDEGESTALTUNG (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
2.1 Dächer
Im WA 1 und 2 sind bei Hauptgebäuden Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 40° zulässig.
Im MU sind bei Hauptgebäuden nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 50° zulässig.
Von den vorgenannten Vorgaben sind untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Dachgauben sowie Überdachungen von Wintergärten, Hauseingängen und Terrassen ausgenommen.
Garagen gem. § 12 (1) BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von den Vorgaben über Dachform und Dachneigung nicht betroffen.

Glanzende und glasierte Materialien sowie Imitatbaustoffe sind für die Dacheindeckung nicht zulässig.

- EINFRIEDUNG (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)**
Einfriedungen sind im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche zur Erschließung des Grundstücks) nur bis max. 1,0 m über Straßeneberkante zulässig. Lebende Einfriedungen (Hecken) sind nötigenfalls zurückzuschneiden. Einfriedungen sind nur in Form von Hecken aus standortgerechten Holzarten (Pflanzenauswahl: s. Hinweis Nr. 8 „Pflanzliste“) wahlweise in Kombination mit einer Zaunanlage zulässig. Bis zu einer Tiefe von 3 m ab Straßenbegrenzungslinie sind Zaunelemente nur bis max. 1,0 m über Straßeneberkante zulässig.

- BEGRÜNUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 84 Abs. 3 Nr. 7 NBauO)**
4.1 Dachbegrünung
Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung < 20° sind zu mindestens 80 % mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm dauerhaft zu begrünen. Von dieser Verpflichtung sind Dächer von Nebenanlagen und Garagen mit einer Dachfläche ≤ 20 m² ausgenommen, sofern die Dächer der Hauptgebäude einer Begrünungspflicht unterliegen.
4.2 Fassadenbegrünung
Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Bereiche sind dauerhaft einzugrünen (Klimmer, Rankgewächse).

- ORDNUNGSWIDRIGKEIT (§ 80 NBauO)**
Ordnungswidrig handelt nach § 30 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bei Nichtbeachtung der örtlichen Bauvorschrift geahndet werden.

HINWEISE

- INKRAFTTRETEN**
Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ treten die Festsetzungen des Ursprungsplanes -1, Änderung für diesen Teilbereich außer Kraft.

- EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN**
Die dieser Planung (3. BPÄ Nr. 107) zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), Gutachten und Konzepte können während der Dienststunden bei der Stadt Georgsmarienhütte im Baumt eingesehen werden.

- ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archaische, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenfunde oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden und die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 (1) des NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder der Leiber der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- EMISSIONEN VON B 51**
Von der rund 100 m westlich des Plangebietes verlaufenden B 51 können erhebliche Emissionen ausgehen. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

- EMISSIONEN VON PARKGESCHOSSEN UND PARKDECKS**
Bei der Einrichtung von erforderlichen Parkgeschossen und Parkdecks soll die Immissionsgefährlichkeit für die angrenzenden Wohnbau-Grundstücke spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

- REGENWASSERNUTZUNG**
Die Stadt Georgsmarienhütte befürwortet die Nutzung des Dachablaufwassers als Brauchwasser sowie die Anlage von Zisternen.

- ARTENSCHUTZ**
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind durch den Bauherren zu beachten, sie gelten unmittelbar.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere § 44 BNatSchG) auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen gelten. Hierfür ist insbesondere zu achten, wenn mit der Bebauung bislang unbebaute Flächen begonnen werden soll. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seltens des Bauherren/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldreinigung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten).
Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z. B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung
Die durch die Planung entstehenden Mehrabflüsse des im Plangebiet anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswassers sind vor Ort durch geeignete Maßnahmen gem. DWA-A 138 zu versickern bzw. -sofern dies nicht möglich ist- gem. DWA-A 117 zurückzuführen (z. B. Versickerungsrögen, unterirdische Zisternen mit gedrosseltem Ablauf). Die Bemessungsgrundlage für eine Rückhalteanlage ist mindestens das 10-jährliche Ereignis.

8. PFLANZLISTE	Botanischer Name
Heckenpflanzen - Deutscher Name	Carpinus betulus
Hainbuche, Weißbuche	Crataegus monogyna
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Zweigriffiger Weißdorn	Fagus sylvatica
Rot-Buche	Fagus sylvatica f. purpurea (Sämling) u. veredelte rotlaubige Sorten
Stechpalme	Ilex aquifolium u. Ilex x meserveae Sorten
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare und Sorte 'Atrovirens'
Feuerdorn	Pyracantha-Hybriden
Feldahorn	Acer campestre
Berberitze	Berberis in Arten und Sorten
Liguster	Ligustrum vulgare
Goldliguster	Ligustum ovalifolium 'Aureum'
Olweide	Elaeagnus in Arten und Sorten
Fünffingerstrauch	Potentilla fruticosa in den Sorten 'Goldstar' und 'Abbotswood'

- VERSORGUNGSLEITUNGEN IN DER NÄHE VON BÄUMEN UND PFLANZBEETEN**
Leitungsstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau).
Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungsstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o. a. vorzusehen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden. Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 21.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Oesede, Flur 10 und 11
Maßstab: 1:1.000
Geschäftsnachweis: L4-0381/2021
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Mai 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.05.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, _____
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Osnabrück -

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ mit Begründung hat gemäß § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auslegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.georgsmarienhuette.de sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.03.2022 statt.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

Erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 dem geänderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ mit Begründung, Fachbeiträgen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 25.04.2023 bis einschließlich 25.05.2023 erneut öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auslegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.georgsmarienhuette.de sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de zugänglich. Im Zeitraum vom 02.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023 fand gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB erneut die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.05.2023 statt.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am _____ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ wurde gemäß § 10 (3) BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am _____ in Kraft getreten.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, _____
Bürgermeister/in (Siegel)

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- Bestandsangaben**
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
Flurstücksnummer
Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA 1	Allgemeine Wohngebiete	MU	Urbane Gebiete
------	------------------------	----	----------------

- Maß der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	1,6	Geschossflächenzahl
II-III	Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)		
0,8	Grundflächenzahl		
FH	Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter über Oberkante Erschließungsstraße		

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise	g	geschlossene Bauweise
Baugrenze		Baulinie	

- Sonstige Planzeichen**

- Mit Gehrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerverordnung
- Stellung baulicher Anlagen, Hauptfluchtstrichtung

- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- Allgemeines Wohngebiet (WA 1 u. 2) gemäß § 4 BauNVO**
Die im WA 1 u. 2 gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind – Gartenbaubetriebe und – Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil der 3. Änderung des B-Planes Nr. 107.

- Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO**
In Gebäuden im MU sind gemäß § 6a (4) Nr. 1 BauNVO im Erdgeschoss an der Straßenseite Wohnnutzungen nicht zulässig.

- Die im MU gemäß § 6a (3) ausnahmsweise zulässigen – Vergnügungsstätten und Sex-Shops, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind – Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil der 3. Änderung des B-Planes Nr. 107.**

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- Grundflächenzahl**
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis max. 0,8 überschritten werden.

- Höhe baulicher Anlagen**
a) Die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH) dürfen nicht unter bzw. überschritten werden. Die Firsthöhe (FH) wird definiert als Oberkante bzw. höchster Punkt der Dachhaut. Der untere Bezugspunkt für die max. festgesetzten Firsthöhen ist die Fahrbahnoberfläche der zur Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienenden Verkehrsfläche in ihrem höchsten Punkt. Für die Ermittlung des höchsten Punktes ist nur der Abschnitt der Verkehrsfläche zu berücksichtigen, der an das Grundstück angrenzt. Die festgesetzte Mindesthöhe gilt für die Baulinie zur Oeseder Straße und die festgesetzte Maximalhöhe gibt die höchste Bauhöhe im MU vor.
b) Ein Garagengeschoss (Kellergarage) oder Parkdeck in sonst anders genutzten Gebäuden wird ausnahmsweise gemäß § 16 (6) i. V. m. § 21 a (1) und (4) Nr. 1 BauNVO nicht auf die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse und nicht auf die Geschossflächenzahl angerechnet.

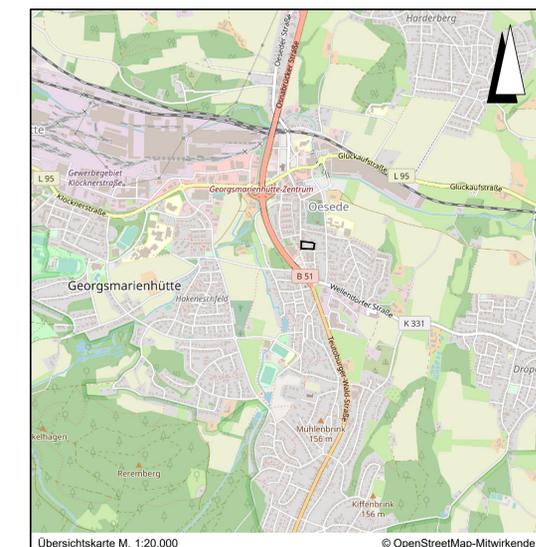
- Wenn das Dachgeschoss als oberstes Geschoss ein Vollgeschoss gemäß § 20 BauNVO i. V. m. § 2 NBauO ist, ist dieses ausnahmsweise nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.**

- ÜBERBAUBARER / NICHT ÜBERBAUBARER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Genehmigungspflichtige Nebenanlagen gemäß § 14 (1) Satz 1 BauNVO sind nur innerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig.
Genehmigungsfreie Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig. Die Flächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze/-linie sind freizuhalten.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung
Die durch die Planung entstehenden Mehrabflüsse des im Plangebiet anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswassers sind vor Ort durch geeignete Maßnahmen gem. DWA-A 138 zu versickern bzw. -sofern dies nicht möglich ist- gem. DWA-A 117 zurückzuführen (z. B. Versickerungsrögen, unterirdische Zisternen mit gedrosseltem Ablauf). Die Bemessungsgrundlage für eine Rückhalteanlage ist mindestens das 10-jährliche Ereignis.



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Matten-Curtz-Str. 4a • 49154 Wallenhorst Tel. 05407/7890-0 • Fax 05407/7890-88	bearbeitet	2023-07 Da
	gezeichnet	2023-07 Ber
	geprüft	
Wallenhorst, 2023-07-31	freigegeben	

Plan-Nummer: H:\GMH\221144\PLAENE\BP\bp_bplan-107-3aen_05.dwg(B-Plan)

GEORGSMARIENHÜTTE
STADT GEORGSMARIENHÜTTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 107
"Ortskern Oesede-Ost", 3. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften, Verfahren gemäß § 13a BauGB

Satzungsvorlage

Maßstab 1:500